



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Toepfer, H.: Universitätsfragen in Rußland : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

das Ideal, das dem Leben entgegengestellt wird, und zu dem flüchtend wir Erquickung, Befreiung, Seligkeit finden sollen, doch eben nur ein Schatten ist, ein wesenloser Schein. Kann dessen Beschauung beglücken? Freilich soll es nicht beim müßigen Schauen bleiben; vom Schauen begeistert, soll, das Tote bildend zu befeelen, tatenvoll der Genius entbrennen. Aber das von Natur beseelte Gebilde, der Mensch einschließlich des Künstlers, bleibt hienieden unvollkommen und trotz allem rastlosen Schaffen unbefriedigt, und der zum Olymp emporsteigende Herakles überzeugt uns nicht; der ist doch selbst bloß ein poetisches Bild, eine schattenhafte Gestalt. Gewiß ist es unmoralisch, das Gute um des Lohnes, und nur um des Lohnes willen, sei es auch ein ewiger, zu tun, und muß darum die Rücksicht auf das Jenseits von der höchsten Moral (wie oft jedoch sind wir schon froh, eine ziemlich niedrige anzutreffen) ausgeschlossen werden. Aber unsre Vernunft gibt sich nicht damit zufrieden, daß das Ideal ewig nur ein wesenloser Schein bleiben oder es höchstens in toter Farbe und in Marmor zu einem einigermaßen wesenhaften Dasein bringen soll. Sie fordert, daß es sich dereinst im lebendigen Material verwirkliche, im Menschen, was hienieden nicht möglich ist. Und dort erst kann auch der Spieltrieb seine volle Befriedigung finden, auf eine Weise, von der wir keine Vorstellung haben, die aber der christliche Glaube als ewige Anschauung der höchsten Vollkommenheit, also, wiederum Schillers Philosophie bestätigend, als Befriedigung des ästhetischen Triebes bezeichnet, der damit für den höchsten erklärt wird. Als ein Spiel stellt, ganz im Sinne Schillers, eins der schönsten und merkwürdigsten Kapitel der Bibel, das Leben des vollkommensten und darum freiesten Wesens dar, der göttlichen Weisheit, mit der niemand anders gemeint ist als Gott selbst. „Als er die Himmel bereitete, nach genauem Gesetz einen Kreis zog um die Tiefen, als er dem Meer seine Grenze setzte, den Wassern ein Gesetz gab, ihre Grenzen nicht zu überschreiten, da er die Gründe der Erde legte: da war ich bei ihm als Ordnerin, und spielte vor ihm allezeit, und spielte auf dem Erdkreis, und meine Lust ist, bei den Menschenkindern zu sein.“ Nur dann kann uns der schöne Schein befriedigen, wenn er uns als das Abbild der höchsten Realität und als die Verheißung ihres dereinstigen Besitzes gilt.



Universitätsfragen in Rußland

(Schluß)



inen andern Mangel der heutigen russischen Universität muß man in der wirklichen Zusammensetzung des Lehrkörpers, in seiner Ergänzung und in der materiell nicht gesicherten Lage der Professoren suchen. Man sollte meinen, daß jede Universität das ernsteste Interesse habe, hervorragende Lehrer heranzuziehen, weil man durch solche nur freiwillige Hörer an den Lehrstuhl fesselt — unfreie kann man freilich zwingen, zu hören, wen man will. In Rußland ist

es anders. Bis zum Jahre 1884 stand allerdings den Professorenkollegien das Recht zu, die Lehrstühle durch freie Wahl mit der Bestätigung durch den Minister zu besetzen. Die Universitäten zogen auf diese Weise die besten Kräfte des Landes an sich, und die Wissenschaft blühte; einzelne russische Gelehrte gewannen europäischen Ruf. Das neue Reglement hob die freie Wahl auf und führte an ihrer Stelle die Bestimmung ein, daß die Lehrstühle auf Grund einer Preisbewerbung oder durch Verfügung des Ministers besetzt werden. Da die Preisbewerbungen vielfach völlige Mißerfolge zeitigten, weil unter den Bewerbern so ungeeignete Persönlichkeiten auftraten, daß die Fakultäten keinem den Lehrstuhl zuerkennen konnten, wurde die Besetzung durch den Minister die Regel, ohne daß sie irgendwie bessere Ergebnisse gebracht hätte. Denn zugegeben, daß bei freier Wahl Parteilichkeit zutage treten kann, wogegen es immerhin noch geeignete Mittel gibt, so verursacht die ministerielle Ernennung viel ärgere Mißstände, weil Zufall und Protektion entscheidend mitsprechen. Will sich das Ministerium Unparteilichkeit wahren, und hält es sich an die Bestimmungen, zum Beispiel daran, daß der Kandidat die nötigen akademischen Grade (Magister und Doktor) erworben hat, so ist damit noch keine Gewähr gegeben, daß er wissenschaftliche Bedeutung hat und ein geeigneter Lehrer ist. Wie unfähige Leute mitunter Lehrstühle einnehmen, zeigt der Aufsehen erregende Fall eines Professors, der nach fünfzehnjähriger Lehrtätigkeit endlich der Fakultät seine Magisterdissertation einreichte, sie aber zurückhielt und erst nach völliger Umarbeitung verteidigen durfte, „wobei die Disputation geradezu als ein Skandal bezeichnet werden mußte.“ Solche Skandale stehn aber keineswegs vereinzelt da; ebenso häufig muß die Dissertation als wissenschaftlich unbrauchbar oder als Plagiat zurückgewiesen werden. Obgleich nun in den Provinzialuniversitäten die Fälle an der Tagesordnung sind, daß die Inhaber von Lehrstühlen weder akademische Grade noch wissenschaftliche Verdienste nachweisen können, sind im ganzen siebenundsechzig, in Moskau allein zwölf Lehrstühle noch unbesetzt. Es ist kein Wunder. Denn bei der geschilderten Art der Besetzung haben weder die einzelnen Professoren noch die Fakultäten ein Interesse an der Ausbildung eines geeigneten Nachwuchses. Es fehlt ja jede Gewähr, daß eine der Fakultät genehme und von ihr ausgebildete Persönlichkeit auch wirklich die Ernennung zum Professor an ihrer Universität erhält. Diese Unsicherheit entzieht der Professorenlaufbahn gerade die jungen Leute, die nach beendetem Studium durchaus in der Lage wären, sich dem verantwortungsvollen Beruf des Universitätslehrers zu widmen.

Wegen der geringern wissenschaftlichen Vorbereitung des Professorenstandes und wegen der Besetzung der Lehrstühle durch ministerielle Verfügung ist es oft notwendig, an allerhöchster Stelle um eine Dispensation von dem Nachweis der vorgeschriebnen akademischen Grade einzukommen. Auch die materiell nicht gesicherte Lage der Professoren ist schuld an dem Rückschritt der Tüchtigkeit der Universitäten. Die Gehaltsbezüge sind im Jahre 1863 festgesetzt worden und waren schon damals recht knapp bemessen; bei der Verteuerung in den größern Städten schützten sie gerade noch vor dem Verhungern. Die im Jahre 1884 eingeführte Honorarzahlung hat zwar die Einnahmen vergrößert, aber sehr ungleichmäßig. Die Folge ist, daß eine große Zahl von Professoren auf lohnende

Nebenbeschäftigung ausgeht und solche in Lehrerstellungen an andern Unterrichtsanstalten findet, oder zum Beispiel für den Sommer Badaerztstellungen annimmt, oder als Mitarbeiter und Redakteur von Zeitschriften tätig ist. Natürlich geht ihnen unter diesen Umständen Zeit und Möglichkeit verloren, den Fortschritten der Wissenschaft genügend zu folgen: ihre Vorlesungen verlieren für sie und ihre Hörer jedes Interesse, denn sie sind durch Überlieferung bekannt und bringen nichts neues. Zu der Klasse dieser Lehrer gehören die sogenannten „ewigen“ Magister, denen die Studentenschaft ansieht, daß sie niemals den Doktorgrad erreichen werden, und die in der Stellung außerordentlicher Professoren dem Ansehen des Standes nur schaden, obgleich sie unter materiell günstigeren Verhältnissen brauchbare und geachtete Vertreter des Lehrkörpers ihrer Universität hätten werden können.

Die Laufbahn des Professors war bis zum Jahre 1884 von seiner Habilitation an so geregelt, daß er sich als „Dozent“ den zweiten akademischen Grad, den des Doktors, erwarb und durch Wahl der Fakultät zum außerordentlichen Professor aufrückte. Als Mitglied der Fakultät und als Examinator nahm er tätig Anteil an den Aufgaben der Universität und bereitete sich auf seine spätere Stellung vor; er ersetzte einen Professor, wenn ein Lehrstuhl frei war, oder las Spezialkollegien und leitete die praktischen Übungen, wenn für das Fach ein etatsmäßiger Professor vorhanden war. Das Reglement von 1884 führte an die Stelle der Dozenten die Privatdozenten ein, die mit den Professoren in Konkurrenz traten, anstatt sie wie bisher in ihrer Lehrtätigkeit zu unterstützen und zu ergänzen. Indem man die Privatdozenten nach deutschem Muster in den Lehrkörper einfügte, berücksichtigte man zu wenig, daß der Durchschnitt der russischen Universität ein anderer ist als der der deutschen. Der Privatdozent ersetzt jetzt, wie seinerzeit der Dozent nach dem Reglement von 1863, einen fehlenden etatsmäßigen Universitätslehrer, nur mit einem geringern Gehalt (1200 Rubel) und mit dem Unterschiede, daß seine weitere Laufbahn nicht von der Fakultät, sondern vom Minister abhängig ist, und daß der freie Lehrstuhl jederzeit durch denselben Minister anders besetzt werden kann. Der Privatdozent kann ferner dasselbe Kolleg lesen wie ein etatsmäßiger Professor und wird in diesem Falle möglichst viel Hörer an sich zu ziehen suchen, nicht immer mit den besten Mitteln, zum Beispiel durch milde Beurteilung bei den Prüfungen und durch einen gewissen freien Ton im Vortrag, wie ihn sich der etatsmäßige Professor, zumal der juristischen Fakultät, aus dienstlichen Gründen nicht erlauben darf. In beiden Fällen fehlt es den Privatdozenten meist an der wissenschaftlichen Tiefe und der nötigen Schulung, wie sie die frühern Dozenten in längerer Vorbereitungszeit unter der Anleitung und Kontrolle ihrer Fakultät gewannen. Nichts aber ist gefährlicher, als solchen Männern, deren Interessen sich mit denen der Universität nicht völlig decken, denen das Gefühl der Verantwortlichkeit vor der studierenden Jugend abgeht, die Bildung dieser Jugend anzuvertrauen. Sie drücken den Standpunkt des Hochschulunterrichts hinunter, schaden ihm in den Augen der Lernenden und untergraben die Autorität der Professoren. Außerdem aber äußert sich die Konkurrenz der Privatdozenten ungünstig auf das Verhalten der Professoren,

die, um nicht ohne Hörer zu bleiben, bei den Prüfungen größere Nachſicht zeigen müſſen.

Einer der weſentlichſten Mängel der jetzigen Univerſität liegt in der Regelung der Staatsprüfungen und in der Feſtſetzung der Studienpläne. Dieſe Studienpläne ſchaden dem akademiſchen Unterricht, weil ſie die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Studierenden in eine Schablone zwingen. Sie ſollen den Studierenden nötigen, ſich eine möglichſt gründliche vollſtändige Bildung in ſeinem Fache anzueignen, aber verfehlen ihren Zweck, denn die Univerſität kann weder fertige Gelehrte noch Männer der Praxis ins Leben ſenden, ſondern ſoll Intereſſe an wiſſenſchaftlicher Forſchung erwecken, mit den Methoden der Forſchung vertraut machen und die Erſcheinungen des Lebens in ihrer logiſchen Entwicklung aufdecken. Da außerdem die Wiſſenſchaft fortſchreitet, neue Lehren aufſtellt und neue Blüten treibt, da der Univerſitätsunterricht nur dann lebendig iſt und die Hörer feſſelt, wenn er der Wiſſenſchaft folgt und ihr neue Pfade weiſt, ſo darf er nicht in die Feſſeln ein für allemal gültiger, für alle Univerſitäten feſtgelegter Studienpläne gezwängt werden. Geſchieht es, ſo wird der Unterricht zu einer mechaniſchen Wiederholung von Angaben, die der Hörer irgendwo ſelber nachleſen kann. Das Intereſſe an dem Beſuch der Vorleſungen geht völlig verloren. Der Student verſorgt ſich für das Examen aus Wiederholungskurſen, Repetitorien und ähnlichen auf die Anforderungen der Studienpläne zugeſchnittenen Eſelsbrücken mit den notwendigen, oft genug dürftigen und unwiſſenſchaftlichen Kenntniſſen. Von wiſſenſchaftlicher Ausbildung iſt keine Rede. Die Zeit aber, die er ſonſt zu wiſſenſchaftlicher Vertiefung braucht, kann und wird er zu Zwecken verwenden, die mit den Aufgaben der Univerſität in ſchreiendem Widerſpruch ſtehn.

Ebenſo verfehlt wie die Studienpläne iſt die Art der Staatsprüfungen. Sie ſollen ſeit 1884 vor einer beſondern Kommiſſion unter dem Vorſitz einer jedesmal vom Miniſter zu ernennenden Perſönlichkeit abgehalten, alſo der Einwirkung der Univerſität möglichſt entzogen werden und nach beſtimmtem Programm vor ſich gehn. An die Stelle der bisherigen Univerſitätsprüfungen am Schluß jedes Studienjahres ſind Semesterabſchlüſſe eingeführt worden. Dieſe haben aber ſehr bald jede Bedeutung verloren, weil die Profeſſoren, beſonders der ſtärkeren Fakultäten, ſie nicht als Prüfungen anſahen, durch die ſie zu einem einigermaßen richtigen Urteil über das Wiſſen ihrer Hörer gelangen konnten, ſondern nur als eine Beſcheinigung der wiſſenſchaftlichen Tätigkeit.

Als Examinatoren bei den Staatsprüfungen mußten aus Mangel an wiſſenſchaftlichen Kräften wie früher die Profeſſoren und dazu die Privatdozenten verwandt werden. Zu Vorſitzenden der Prüfungskommiſſionen wurden großenteils Profeſſoren fremder Univerſitäten beſtellt. Die Staatsprüfungen waren auf dieſe Weiſe zu Univerſitätsſchlußprüfungen mit reglementariſierten aber weſentlich herabgeſetzten Anforderungen geworden, bei denen dem Geiſt des Unterrichts an der Univerſität keinerlei Rechnung getragen wurde, und ſich ſehr bald eine Verflachung des Wiſſens bei den Studenten bemerkbar machte. Dem ſollte durch Zuſatzbeſtimmungen abgeholfen werden, die jedoch nur die Einheitlichkeit der neuen Beſtimmungen gefährdeten, dem Unterricht nichts nützten und

allmählich zu dem alten Verfahren zurücksteuerten: es wurden nach der ersten Hälfte der Universitätszeit Zwischenprüfungen eingeführt. Die hierdurch erledigten Wissenszweige schieben aus der Staatsprüfung aus. Hieraus ergab sich aber eine sehr unerwünschte Unterscheidung in Haupt- und in Nebenfächer, zu denen zum Beispiel in der juristischen Fakultät sogar Staatsrecht, Finanz- und Polizeirecht, Kirchenrecht u. a. gerechnet wurden.

Noch ernster als für den Universitätsunterricht und die wissenschaftliche Ausbildung der Studenten waren diese Änderungen in moralischer Beziehung. Es konnte den Studenten nicht verborgen bleiben, daß alle die Geschenke des neuen Reglements, Studienpläne und Staatsexamen, die Erweiterung der Befugnisse der Inspektion und alle andern unerfreulichen Erfindungen nur ein Ausdruck des Mißtrauens gegen die Universität und ihren Lehrkörper seien. Eine Bestätigung solcher Ansicht lag für sie darin, daß es an den höhern Lehranstalten anderer Ressorts wesentlich günstigere Verhältnisse für Lehrer, Studierende und die Pflege der Wissenschaft gibt. Das Reglement vom Jahre 1863 erkannte den Studenten (mit Ausnahme derer an der Universität Dorpat) nicht das Recht zu, sich zu Kameradschaften, Kränzchen, Landsmannschaften und ähnlichen Verbindungen zu vereinigen. Das Reglement vom Jahre 1884 beschnitt sogar noch die Korporationsrechte der Professoren, indem es deren Ernennung dem Staate zuwies. Zwischen Professoren und Studenten trat trennend die der Universität gänzlich fremde Inspektion. Diese nahm den Professoren die Möglichkeit, nähere Beziehungen zu den Studenten außerhalb des Auditoriums zu pflegen, und entzog auf diese Weise die Studentenschaft der erziehenden Einwirkung der Professoren.

Dieser Zustand widerspricht den Grundprinzipien der Universität. Freier Gedankenaustausch ist für den Studenten wie für seinen Lehrer von derselben Wichtigkeit; richtige Förderung der Wissenschaft ist nur bei ununterbrochenem zwanglosem Verkehr zwischen beiden denkbar. Wo solcher fehlt, und die Aufgabe des Professors mit dem Lesen einer bestimmten Anzahl Kollegs erfüllt ist, da ist die Wissenschaft zum Stillstand verurteilt, und das akademische Leben kann sehr bald in eine den Interessen der Universität und mithin auch der Regierung feindliche Richtung getrieben werden. In dem Mangel an einer Interessengemeinschaft der Studenten unter sich, mit den Professoren und den Universitätsbehörden sieht seit einigen Jahren auch die Regierung eine der Hauptursachen der Studentenunruhen.

Ein enger Zusammenhang zwischen der Lehrerschaft und den Studenten kann natürlich nicht befohlen werden, sondern muß sich aus dem akademischen Leben von selbst entwickeln, wie das Beispiel der meisten nichtrussischen Universitäten zeigt. Hier sind dank dem hohen Ansehen der Professoren die Fälle von Indisziplin und von Störung der Ordnung eine Ausnahme. Jede Störung des Universitätslebens würde überall durch die Mehrheit der Besonnenen abgewiesen werden. Ähnlich geht es in dem polytechnischen Institut in Riga zu, wo bisher wenigstens bei zweitausend Studenten Ordnung und Disziplin durch die Autorität der Professoren und ihre enge Verbindung mit der Studentenschaft aufrecht erhalten wurde und keine Inspektion besteht. Auf den russischen Universitäten ist so etwas nicht möglich.

Ein sehr nahe liegendes Mittel, einen innigern Zusammenhang zwischen den Professoren und der Studentenschaft herbeizuführen, ist eine korporative Organisation der Studenten. Die russische Gesetzgebung stand ihr jedoch von jeher mit Mißtrauen gegenüber und wollte nur von den einzelnen, jetzt uniformierten Studenten wissen. Leider! Gemeinsames, sich einander mitteilendes Streben nach dem oder jenem Ziel ist der Jugend eigentümlich, und der studierenden Jugend erst recht, weil sich unter ihr ganz von selbst Gruppen mit gemeinsamen Interessen und Zielen zusammenfinden. Beargwöhnt man diese Gruppenbildung, und nimmt man ihr die Harmlosigkeit fröhlicher Vereinigungen, wie es geschehen ist, so bilden sich geheime Verbindungen, die schließlich Zwecke verfolgen, die mit der bestehenden Ordnung unvereinbar sind. Läßt man dagegen Vereine zu, die öffentlich auftreten dürfen und müssen und unter der Aufsicht der Universitätsbehörde stehn, so kann auf diesem Wege sehr wohl ein erziehender Einfluß ausgeübt werden. Die Gemäßigten werden gestärkt, und die Masse der Studentenschaft wird vor dem Terrorismus einer Minderheit geschützt. Und dadurch, daß die Professoren, zum Teil als ehemalige Angehörige, Beziehungen zu diesen Korporationen unterhalten, ist die Brücke zu einer engeren Verbindung zwischen dem Lehrkörper und den Lernenden geschlagen, die sich willig dem moralischen Einfluß des Lehrers fügen, wenn sie ihm auch menschlich näher treten.

Indem das Reglement von 1884 die schon bestehenden Bestimmungen gegen das offene Verbindungswesen aufnahm, vermied es den einzigen Weg, der eine gewisse Bürgschaft für Ruhe und Ordnung im Universitätsleben bietet.

Die Erkenntnis blieb nicht aus. Jedoch die durch die Verfügungen vom Jahre 1892 in die Universitätsordnung geschlagne Bresche ist doch nicht mehr recht gangbar. Sie erlaubt eine kameradschaftliche Organisation des Kursus als gewissermaßen obligatorische Einrichtung, außerdem als fakultativ die Gründung von wissenschaftlichen Kränzchen, Bibliotheken, Lesekabinetts u. a. unter der Bedingung, daß die Professoren und Lehrer daran teilnehmen. Früher hätten die gesunden Mitglieder der Studentenschaft auf diese Weise allerdings eine geeignete Organisation erhalten und das Gefühl für Disziplin und Zurückhaltung und eine konservative Gesinnung durch sie verbreiten helfen können, deren Mangel jetzt jedesmal fühlbar wird, wenn das Universitätsleben das gewöhnliche Geleise verläßt. Aber wie sich die Verhältnisse auf den Universitäten einmal gestaltet haben, ist schwer anzunehmen, daß das jetzt ohne weiteres noch möglich sein wird, denn die Bildung von Verbindungen wird durch die Fakultäten nicht gefördert, weil sie die Universitätslehrer vor neue verwickelte, zeitraubende Aufgaben stellt, ohne daß ihre Rechte erweitert und ihre Lage materiell aufgebessert wird. Außerdem kann die Leitung der Verbindungen die Professoren in eine ihre Existenz gefährdende sehr üble Lage bringen, sobald die Tätigkeit dieser Verbindungen aus irgendwelchen von dem leitenden Lehrer nicht abhängigen Gründen eine unerwünschte und schädliche Richtung einschlägt. Der bloße Gedanke daran und an die schwere Verantwortlichkeit ist für die Universitätslehrer Veranlassung genug, die Beteiligung an solchen Verbindungen rundweg abzulehnen und damit die Segnungen der neuen Bestimmungen illusorisch zu machen.

Die geschilderten Mängel in den Universitäten geben die ausreichende Erklärung, warum diese Anstalten ihren Aufgaben nicht gerecht werden können. Sie sind eine zu komplizierte Maschine, ein Organismus, der nicht die Kraft in sich hat, erfolgreich gegen schädliche Auswüchse anzukämpfen, der in kritischen Augenblicken völlig hilflos dasteht und außen nach Unterstützung suchen muß. Die Universitätsordnung ist aufgebaut auf eine Reihe Gesetze und Verfügungen, die zu verschiedenen Zeiten aufeinander aufgepfropft sind, ohne daß sie zueinander passen, und die sich bisweilen geradezu widersprechen. So tut eine Reform denn gründlich not, und zwar in allernächster Zeit, sie soll auch schon an zuständiger Stelle angebahnt worden sein. Ihre Grundzüge dürften in den folgenden Zeilen annähernd enthalten sein. Feste Bedingung für eine Gesundung der Universität ist und bleibt unbedingtes Vertrauen der Regierung. Dieses muß sich in der Verleihung einer kollegialen Selbstverwaltung äußern, die die Universitäten auf den Standpunkt der Gelehrtenrepubliken anderer Länder stellt. Denn die Erfahrung hat nunmehr hinlänglich bewiesen, daß eine bürokratische Verwaltung und die Stellung unter einen von der Regierung ernannten Vorgesetzten den Interessen der Universität völlig widerspricht, da alle Angehörigen des Professorenkollegiums gleichberechtigt und durch gleiche Autorität gestützt sein müssen. Aus dem Recht der Selbstverwaltung entspringt das Recht, den Rektor und die Dekane selbst zu wählen, die Kollegialität aber zeigt sich im Universitätsrat, in der Verwaltung, dem Gericht und den Fakultäten. Das Professorenkollegium bedarf des Rechts der Selbstergänzung; die Inspektion muß mit geminderten Befugnissen als Prorektorat unter den Rektor gestellt werden. Den Studierenden muß man das Recht zubilligen, sich in Korporationen, nach Fakultäten zusammenzuschließen; Vertreter des Lehrkörpers sollen daran teilnehmen, aber so unabhängig gestellt sein, daß sie es gern und mit immerm Interesse tun können.

Die materielle Lage der Professoren muß verbessert, ihre Tätigkeit im Nebenamt dagegen eingeschränkt werden. Als Privatdozenten dürfen nur promovierte oder von der Universität selbst für würdig befundene Personen zugelassen werden. Die Aufsicht über den Studiengang üben die Dekane und der Rektor aus. Die wissenschaftlichen Prüfungen der Studenten werden dem Professorenkollegium übertragen. Vorgesetzte Behörde bleibt allein das Ministerium.

Eine Universitäts selbstverwaltung verträgt sich mit dem Staatsgedanken ebensogut wie die den Städten und den Landschaften verliehene Selbstverwaltung. Ihre Grenzen kann man durch Verordnung festsetzen; der Kontrolle durch den Staat bleibt sie unterworfen wie jede andre Staatsanstalt. Auch das Recht der Selbstergänzung des Kollegiums, die Wahl des Rektors und des Prorektors (Inspektors) und der Dekane soll nicht als absolut gelten und dem Aufsichts- und Bestätigungsrecht des Staates entzogen werden. Ist jedoch eine Wahl des Kollegiums durch den Staat gut geheißten, so soll der neu ernannte Träger eines Universitätsamts auch des Vertrauens teilhaftig werden, das jeder Staatsdiener in angesehener Stellung beanspruchen kann. Dem Unterricht soll die Freiheit gegeben werden, ohne die ein Fortschritt der Wissenschaft undenkbar ist.

Dem auf der Höhe seines Berufs stehenden Universitätslehrer soll die Möglichkeit gesichert werden, in zwanglosem Verkehr mit der studierenden Jugend seinen nicht hoch genug zu schätzenden erziehenden Einfluß auszuüben.

Indem der Staat den Universitäten diese Rechte überläßt, sieht er seine Aufgaben wesentlich vereinfacht. Insbesondere kann er sich selber ein Einschreiten gegen alle Fälle von Indisziplin und von Störungen der Ordnung in den Räumen der Universität ersparen, denn eine mit ausreichender Machtbefugnis versehene kollegiale Selbstverwaltungsbehörde, deren Mitglieder sich in unabhängiger, geachteter Stellung großer Autorität bei den Studenten erfreuen, erscheint durchaus geeignet, die Ordnung aufrecht zu erhalten und entstehende Aufregungen zu dämpfen. Etwas zutage tretende Unbotmäßigkeiten verlieren den ihnen in den Augen der Studentenschaft anhaftenden und sogar von der Gesellschaft zugebilligten Charakter politischer Demonstration; sie erscheinen vielmehr als Verfehlungen gegen die Satzungen der Universität, die mit geeigneten Maßregeln und Strafen zu antworten in der Lage ist. Von der Gesamtheit der Professoren kann, wenn sie sich des Vertrauens der Regierung erfreut, wohl erwartet werden, daß sie die nötige Kraft haben, und daß sie mit ihrer Autorität für Gesetz und Ordnung eintreten wird. Die Gesellschaft wird diese in Umrissen skizzierte Reform des russischen Universitätslebens wahrscheinlich freudig begrüßen.

H. Coepfer



Überflüssiges Schreibwerk



Der Abgeordnete Gamp hat kürzlich bei der Beratung des Etats des Ministeriums des Innern im preußischen Abgeordnetenhaus eine Klage über die ständige Zunahme des Schreibwerks geführt. Ähnliche Beschwerden, wie diese von Gamp im Interesse der Amtsvorsteher erhoben, sind beim Etat des Kultusministeriums mit Rücksicht auf die Kreis- und Lokalschulinspektoren und beim Etat des Justizministeriums im Hinblick auf die Grundbuchrichter laut geworden. Diese Erörterungen gehören gewissermaßen zu dem eisernen Inventar des preußischen Landtags. Mindestens aller paar Jahre werden Anregungen von den Abgeordneten zur Entlastung dieser oder jener Beamtenkategorie gegeben. Mit vielem Humor pflegte der langjährige Präsident des Abgeordnetenhauses Herr von Köller von der Rednertribüne und im engern Kreise seiner Bekannten auf die Schreibwut unsers Zeitalters hinzuweisen. Man kann nicht sagen, daß sich die Zentralinstanz diesen vielfachen Anregungen gegenüber nur mit Versprechungen begnügt hätte. Durch gemeinschaftlichen Erlaß vom 30. Mai 1896 haben die Minister des Innern und der Finanzen die sogenannten Kurialien abgeschafft und wertvolle Anweisungen gegeben, wie für die Behörden namentlich in der Lokalinstanz Erleichterungen im Geschäftsverkehr eingeführt werden könnten. Einzelne Regierungspräsidenten haben im Sinne dieses Erlasses manche weitere Verbesserungen veranlaßt. Und trotz allem diese Wiederkehr der Klagen!